

## RECHTSINFO - TAGESAKTUELL

# DURCHFÜHRUNG VON PARTEITAGEN MIT 2G-REGEL

STAND: 18. NOVEMBER 2021

Vor dem Hintergrund der aktuell rapide steigenden Fallzahlen stellt sich für immer mehr Parteiveranstaltungen, wie Mitgliederversammlungen und Parteitage die Frage, ob es zulässig wäre, nur noch Geimpften und Genesenen (2G) Einlass zu gewähren, solange das nach den Infektionsschutzverordnungen nicht zwingend vorgeschrieben ist. **Eine abschließende Empfehlung ist aufgrund der sich ständig ändernden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen nicht möglich, wir möchten aber gerne die aktuelle Einschätzung mit euch teilen. Es sollte insb. stets geprüft werden ob die regionale Rechtslage andere Mindestanforderungen an Veranstaltungen stellt.**

### RECHTLICHES SPANNUNGSFELD

Rechtlich unproblematisch dürfte 2G in den Bereichen möglich sein, in denen Menschen aus privaten Gründen zu den Veranstaltungen kommen. Darunter fällt insb. die Teilnahme von Gästen und Journalist:innen an Parteitagen, aber auch Diskussionsveranstaltungen und Empfänge. In diesen Fällen liegt es im Hausrecht der veranstaltenden SPD-Gliederung, über die Zugangsvoraussetzungen zu entscheiden.

Einer sorgfältigen Abwägung bedarf es hingegen in dem Bereich, in dem Mitglieder- oder Delegiertenrechte wahrgenommen werden sollen, d.h. insb. auf Parteitagen die mit Wahlen verbunden sind. Im schlechtesten Fall riskiert man eine Wahlanfechtung. Diese könnte allerdings nur unter sehr engen Voraussetzungen Erfolg haben, insb. müsste sie z.B. von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, erklärt werden, wobei nicht auf Anwesende abgestellt wird, sondern auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung theoretisch stimmberechtigt gewesen wären (§ 11 Abs. 2 WahlO). Darüber hinaus müsste ein Schieds- oder ordentliches Gericht zur Auffassung gelangen, dass die Nichtzulassung eines Delegierten diesen in seinen Rechten verletzen würde und dass sich die Nichtzulassung von Delegierten kausal, d.h. v.a. zahlenmäßig, überhaupt auf das Wahlergebnis ausgewirkt hätte haben können.

### HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Vor dem Hintergrund drohender Anfechtungen wird derzeit davon abgeraten, den Delegierten, die weder geimpft noch genesen sind, generell die Teilnahme am Parteitag zu versagen. Es kann ihnen jedoch alle epidemiologisch gebotenen Vorkehrungen auferlegt werden, auch wenn diese mit gewissen Kosten oder Unannehmlichkeiten für die Delegierten verbunden sind. Derzeit erscheint mir daher eine Durchführung von Parteitagen mit „**2G-Plus-PCR Regelung**“ als empfehlenswert, um dem Infektionsgeschehen zu begegnen, aber dennoch die Rechtsrisiken so gering wie möglich zu halten. Nach dieser Durchführungsvariante können nur

Delegierte teilnehmen, die geimpft oder genesen sind, oder die einen aktuellen (max. 24 Stunden alten) negativen PCR-Test vorweisen. Zusätzlich benötigen alle Delegierten einen tagesaktuellen Antigen-Schnelltest.

Delegierte werden so nicht gezwungen, ihren Impfstatus offen zu legen, und können stets auf die Variante PCR ausweichen. Vorteil der PCR-Testung gegenüber den Antigentests ist laut RKI, dass eine SARS-CoV-2 Infektion bereits erkannt werden kann, bevor die infizierte Person für andere Personen ansteckend ist, so dass die Wahrscheinlichkeit eines Infektionseintrages in die Gruppe verringert werden kann (RKI-Seite Diagnostik (Stand: 30.09.2021), [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste\\_Diagnostik.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Diagnostik.html)). Da die Testlaborzeiten für PCR-Tests in der Regel länger sind, sollte auch bei den PCR-Getesteten zusätzlich ein tagesaktueller Antigen-Schnelltest vorliegen. Bei Delegierten, die weder Impf-/Genesenennachweis noch einen PCR-Test vorweisen, dürfte es zulässig sein, diese von der Veranstaltung auszuschließen. Denn eine gewisse Mitwirkungspflicht kann Delegierten abverlangt werden und ein PCR-Test stellt derzeit die effektivste und zugleich zumutbare Möglichkeit dar, Infektionsketten zu unterbrechen und sich und die anderen Teilnehmer:innen zu schützen.

Hinsichtlich der Kostentragung sollte überlegt werden, die Kosten einer PCR-Testung zumindest bei Vorlage einer ärztl. Bescheinigung zu erstatten, nach der aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann.

### **ERGÄNZENDE/ALTERNATIVE MASSNAHMEN**

Ergänzend oder alternativ dazu kann auch in Betracht gezogen werden, für nichtimmunisierte Delegierte räumlich getrennte Bereiche vorzusehen in denen stärker auf Lüftung und Abstände geachtet wird. Auch eine ggf. teilweise Durchführung als Online-Parteitag, ggf. mit anschließender Schlussabstimmung per Brief-/Urnenwahl sieht das Covid-19-Gesetz weiter vor. Wobei in beiden Varianten die Wahrnehmung der Delegiertenrechte, insb. die Teilnahme an Debatten und Abstimmungen sicherzustellen wäre.

Darüber hinaus sollten die üblichen sinnvollen Vorkehrungen getroffen werden. Dazu kann zB eine FFP2-Pflicht gehören und die konsequente Prüfung von Impfstatus und Kontaktnachverfolgung (Kombination Corona-Warn-App und CovPassCheck).

**Bei Fragen oder Anregungen wendet euch gerne an uns.**

#### **Kontakt:**

**Volkmar Stein**  
Justiziar  
SPD-Parteivorstand

☎ [+49 30 25991-282](tel:+493025991282)

✉ [rechtsstelle@spd.de](mailto:rechtsstelle@spd.de)